



# EU-Förderagentur GmbH, Prüfung der Gebarung

StRH IV - 916869-2022

## Kurzfassung

Die EU-Förderagentur GmbH stand seit ihrer Gründung im Jahr 2007 im indirekten Eigentum der Stadt Wien und unterstützte diese bei der Abwicklung von EU-Fördervorhaben. Ihr Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereich umfasste im Wesentlichen das Finanz-, Personal- und Reisemanagement von EU-Förderprojekten. Der StRH Wien würdigte die Entscheidung, mit der Gründung der EU-Förderagentur GmbH im Jahr 2007 relevante administrative Aufgaben für die Abwicklung von EU-Förderprojekten zentral in einer Gesellschaft zu konzentrieren. Damit waren einerseits eine Bündelung von Know-how und andererseits eine Entlastung der Magistratsdienststellen bei der inhaltlichen Umsetzung von EU-Projekten erreicht worden. Der StRH Wien beurteilte die von ihm stichprobenmäßig überprüften Regelwerke und Sicherungssysteme für das Handeln der Gesellschaft als hinreichend und das Leistungsspektrum der Gesellschaft sowie den sich daraus ergebenden Mehrwert für die Stadt Wien als positiv.

Der StRH Wien unterzog die EU-Förderagentur GmbH einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien</b> .....	<b>9</b>
1.1	Prüfungsgegenstand .....	9
1.2	Prüfungszeitraum .....	9
1.3	Prüfungshandlungen .....	9
1.4	Prüfungsbefugnis .....	10
1.5	Vorberichte .....	10
<b>2.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>10</b>
2.1	Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereiche der EU-Förderagentur GmbH .....	10
2.2	EU-Förderlandschaft .....	11
2.2.1	Europäische Struktur- und Investitionsfonds .....	11
2.2.2	EU-Kohäsionspolitik .....	11
2.2.3	Ziele der EU-Förderperioden .....	12
2.2.4	EU-Innovationspolitik .....	13
2.3	EU-Mittelverwaltung bzw. Finanzmanagement .....	13
2.3.1	Rolle der EU-Förderagentur GmbH bei der operationellen Abwicklung von EU-Förderprojekten in Wien .....	14
<b>3.</b>	<b>Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Gesellschaft</b> .....	<b>16</b>
3.1	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse .....	16
3.2	Steuerrechtliche Verhältnisse .....	17
3.3	Langfristige Verträge .....	17
3.4	Budgetplanung, interne Vorgaben und Controlling .....	18
<b>4.</b>	<b>Wirtschaftliche Entwicklung</b> .....	<b>18</b>
4.1	Darstellung der Bilanz .....	19
4.2	Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung .....	21
4.2.1	Verrechnungsleistungen der EU-Förderagentur GmbH für die Abwicklung von EU-Strukturfondsprojekten in Wien .....	24

<b>5.</b>	<b>Leistungsspektrum der EU-Förderagentur GmbH und Mehrwert für die Stadt Wien .....</b>	<b>24</b>
<b>6.</b>	<b>Gesamtheitliche Betrachtung der EU-Fördermittelausschöpfung in Wien .....</b>	<b>25</b>
<b>7.</b>	<b>Abschließende Feststellung.....</b>	<b>25</b>
<b>8.</b>	<b>Empfehlung .....</b>	<b>26</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Bilanzen der EU-Förderagentur GmbH zum 31. Dezember der Jahre 2017 bis 2021 .....	20
Tabelle 2: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen für den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2021 .....	23

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CELEX	Communitatis Europaeae Lex
COVID	Coronavirus-Krankheit
d.J.	dieses Jahres
ebd.	ebenda
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
ELI	European Legislation Identifier
EMFF	Europäische Meeres- und Fischereifonds
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
etc.	et cetera
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit, grenzüberschreitende sowie transnationale und interregionale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EUFA	EU-Förderagentur GmbH
EUR	Euro
exkl.	exklusive
ff	folgende (Seiten)
FLC	First Level Control (Finanzprüfstelle für EU-Strukturfondsprojekte im Rahmen der geteilten EU-Mittelverwaltung)
FN	Firmenbuchnummer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
http	Hypertext Transfer Protocol
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IWB	Investitionen in Wachstum und Beschäftigung
KA	Kontrollamt
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen

Mio. EUR	Millionen Euro
n.a.	not available - nicht verfügbar
n.d.	nicht dargestellt
Nr.	Nummer
op. cit	„in der bereits zitierten Arbeit/Quelle“
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
pdf	Portable Document Format
rd.	rund
RPFI	Rahmenprogramme für Forschung und Innovation
RWB	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung
S.	Seite(n)
s.	siehe
SLC	Second Level Control (Prüfstelle zur Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Rahmen der geteilten EU-Mittelverwaltung)
StRH	Stadtrechnungshof
TZ	Textziffer
u.ä.	und ähnlich
u.a.	unter anderem
UIA	Urban Innovative Action
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### Begriffe im Rahmen der geteilten EU-Mittelverwaltung

#### Verwaltungsbehörde

Die nationale Verwaltungsbehörde trägt die Hauptverantwortung für den wirksamen, effizienten Einsatz der EU-Fonds. Sie übernimmt daher zahlreiche Funktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Begleitung des Programmes, der finanziellen Abwicklung und Finanzkontrolle sowie der Projektauswahl. Dementsprechend sind die Zuständigkeiten und Funktionen der Verwaltungsbehörde festzulegen.<sup>1</sup>

#### Bescheinigungsbehörde

Die Bescheinigungsbehörde hat die Zahlungsanträge zu erstellen und sie der Europäischen Kommission vorzulegen. Ferner hat sie die Rechnungslegung zu erstellen und zu bescheinigen, dass diese vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben nationalen und Unionsregelungen entsprechen.<sup>2</sup>

#### Prüfbehörde

Die Prüfbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die Vorhaben (anhand geeigneter Stichproben) und die Rechnungslegung geprüft werden. Die Zuständigkeiten und Funktionen der Prüfbehörde sind festzulegen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Präambel TZ (106)ff zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320 bis 469, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Ebd.



## Prüfungsergebnis

# 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

## 1.1 Prüfungsgegenstand

Der StRH Wien unterzog die Gebarung der EU-Förderagentur GmbH einer stichprobenweisen Prüfung durch bewusste Auswahl.

Das Ziel der Prüfung war die Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse, der zugrundeliegenden Regelwerke und der wesentlichen langfristigen Vertragsbeziehungen. Ein weiteres Ziel war die Darstellung des Leistungsspektrums der Gesellschaft bei der Unterstützung von EU-Förderprojekten und des dadurch für die Stadt Wien geschaffenen Mehrwerts.

Die Nichtziele der Prüfung waren die Abrechnung konkreter Fördervorhaben, die im Rahmen von EU-Förderprogrammen abgerechnet und überprüft wurden sowie allfällige Vergabeverfahren.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des StRH Wien durchgeführt.

## 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 2. und 3. Quartal des Jahres 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte April 2022 statt. Die Schlussbesprechung wurde Ende September 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2021, wobei gegebenenfalls auch frühere bzw. spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

## 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Videobesprechungen.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

## 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der EU-Förderagentur GmbH festgeschrieben.

## 1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte die gegenständliche Gesellschaft bereits in seinem Bericht:

- „EU-Förderagentur GmbH, Prüfung der Kassengebarung, KA IV - GU 53-2/09“.
- Weiters prüfte er im Jahr 2018 die Schwestergesellschaft der EU-Förderagentur GmbH, die EuroVienna EU-consulting & -management GmbH:
- „EuroVienna EU-consulting & -management GmbH, Prüfung der Gebarung, StRH IV - 48/18“.

Das Management beider Gesellschaften erfolgte durch ein und dieselbe Geschäftsführung in Personalunion bzw. ergab sich auch bei weiteren Mitarbeitenden eine Schnittstellenthematik.

# 2. Allgemeines

## 2.1 Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereiche der EU-Förderagentur GmbH

Die EU-Förderagentur GmbH stand seit ihrer Gründung im Jahr 2007 im indirekten Eigentum der Stadt Wien und unterstützte diese bei der Abwicklung von EU-Fördervorhaben. Ihr Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereich umfasste im Wesentlichen das Finanz-, Personal- und Reisemanagement von EU-Förderprojekten. Die Gesellschaft entlastete damit die Dienststellen der Stadt Wien, sodass diese den Fokus auf die strategischen und inhaltlichen Tätigkeiten der jeweiligen Projekte richten konnten. Darüber hinaus leistete die EU-Förderagentur GmbH vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten bei der FLC und der SLC im Rahmen des EU-Finanzmanagements.

Das Finanzmanagement der durch die EU-Förderagentur GmbH betreuten EU-Förderprojekte basierte auf dem EU-Regelwerk. Das waren auf mittelbarer Ebene im Wesentlichen die rechtlichen, technischen und organisatorischen Vorgaben für die Umsetzung der EU-Kohäsionspolitik und die Zielvorgaben der verschiedenen Förderperioden sowie jene Vorgaben für beispielsweise die EU-Innovationspolitik. Auf unmittelbarer Ebene waren u.a. die EU-Programmvorgaben und entsprechende EU-Verordnungen relevant. Schließlich waren auch die Vorgaben für die geteilte EU-Mittelverwaltung bzw. das EU-Finanzmanagement und deren Umsetzung auf nationaler bzw. Länderebene in Österreich relevant.

## 2.2 EU-Förderlandschaft

Dem Magistrat der Stadt Wien gelang es, in den vergangenen beiden EU-Förderperioden für eine Vielzahl vom Magistrat initiiertes Projekte EU-Mittel in Anspruch zu nehmen. Diese Projekte waren deshalb relevant, weil sie einerseits zur Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes bei aktuellen Themen wie beispielsweise der Nachhaltigkeit und der Digitalisierung beitrugen. Andererseits entlasteten die von der EU geförderten Projekte das Budget der Stadt Wien. Der StRH Wien gab im Folgenden einen kurzen Überblick über die EU-Förderlandschaft, in deren Rahmen die Stadt Wien EU-Fördergelder erhielt.

### 2.2.1 Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Die ESI umfassten rund die Hälfte aller EU-Mittel und stellten damit das wichtigste Werkzeug der EU bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten dar.

Die ESI setzten sich in der EU-Haushaltsperiode der Jahre 2014 bis 2020 aus 5 Fonds zusammen. Neben den ELER und den EMFF umfassten die ESI die 3 Fonds der EU-Kohäsionspolitik.

Die Prioritätensetzung in den verschiedenen Politikbereichen der EU und damit auch der Schwerpunkte der ESI und folglich der Finanzierung von EU-Projekten erfolgte im Rahmen des MFR der EU. Die vorangegangenen Förderperioden galten für die Zeiträume der Jahre 2007 bis 2013 sowie der Jahre 2014 bis 2020, die aktuelle Förderperiode galt für den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2027.

Die Förderabrechnungen und Förderauszahlungen der vorangegangenen Förderperiode der Jahre 2014 bis 2020 liefen noch über ihr Ende - parallel zur neuen Förderperiode der Jahre 2021 bis 2027 - hinaus.

Neben den ESI gab es eine Reihe weiterer Finanzierungsinstrumente der EU, wie jenes für die Umsetzung der EU-Innovationspolitik.

### 2.2.2 EU-Kohäsionspolitik

Die EU-Kohäsionspolitik trug zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion der EU bei und zielte darauf ab, Ungleichheiten zwischen Staaten und Regionen auszugleichen. Die Finanzierung der EU-Kohäsionspolitik der Jahre 2014 bis 2020 erfolgte über:

- den EFRE<sup>4</sup>,
- den Kohäsionsfonds<sup>5</sup> und
- den ESF<sup>6</sup>.

---

<sup>4</sup> Vgl. Art. 174 bis 178, Vertrag über die Arbeitsweise der EU, aktuelle konsolidierte Fassung vom 1. März 2020, ELI: [http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu\\_2016/oj](http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/oj)

<sup>5</sup> Ebd. Art. 177, insbesondere Abs. 2

<sup>6</sup> Ebd. Art. 174 bis 178

Ab der Förderperiode der Jahre 2021 bis 2027 wurde der ESF zum ESF+<sup>7</sup>. Weiters kam der neue Fonds für einen gerechten Übergang<sup>8</sup> als Förderinstrument im Kontext mit dem „Europäischen Green Deal“ zur Erreichung der EU-Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 hinzu.

Während jeder EU-Mitgliedsstaat Fördermittel aus dem EFRE und dem ESF bzw. ESF+ erhielt, war der Kohäsionsfonds nur jenen EU-Mitgliedsstaaten vorbehalten, deren Bruttonationaleinkommen pro Kopf unter 90 % des EU-Durchschnitts lag.<sup>9</sup>

### 2.2.3 Ziele der EU-Förderperioden

Die Förderperiode der Jahre 2007 bis 2013 umfasste die 3 kohäsionspolitischen Ziele:

- Konvergenz,
- RWB und
- ETZ.

Auf der Grundlage der „Strategischen Kohäsionsleitlinien<sup>10</sup> der Gemeinschaft“ basierte der „Nationale Strategische Rahmenplan“ in Österreich und die dazu strategische Umsetzungsbegleitung.<sup>11</sup> Das Land Wien fiel in dieser Förderperiode unter das Ziel RWB, innerhalb dessen es jeweils ein regionales „EFRE Operationelles Programm“ sowie ein für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gesamtstaatliches „ESF Operationelles Programm“ unter der Federführung des BMASK gab.<sup>12</sup> Die Umsetzung des Zieles ETZ erfolgte in der Periode der Jahre 2007 bis 2013 durch grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten sowie durch transnationale Kooperationen („Alpenraum 2007 bis 2013“, „Central Europe“, „South-East Europe“) und durch interregionale Kooperationen („INTERREG IV C, ESPON“: das europäische Raumbeobachtungsnetzwerk, „INTERACT“: Unterstützung der Stellen, welche die Kooperationsprogramme verwalten sowie „URBACT“: von Städten organisierte thematische Netzwerke).<sup>13</sup>

In der Förderperiode der Jahre 2014 bis 2020 unterstützte der EFRE die beiden Ziele:

- IWB/EFRE und
- ETZ.<sup>14</sup>

<sup>7</sup> Vgl. Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des ESF+ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 21 bis 59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>

<sup>8</sup> Vgl. Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang, ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 1 bis 20, CELEX-Nr. 32021R1056

<sup>9</sup> Vgl. Art. 7 (2) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den EFRE und den Kohäsionsfonds, ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60 bis 93, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>

<sup>10</sup> 2006/702/EG, Entscheidung des Rates vom 6. Oktober 2006 über „Strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft“, ABl. L 291 vom 21. Oktober 2006, S. 11 bis 32, ABl. L 200M vom 1. August 2007, S. 72 bis 93, CELEX-Nr. 32006D0702

<sup>11</sup> Vgl. Nationale Strategie - ÖROK ([oerok.gv.at](http://oerok.gv.at)), zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022 um 11 Uhr

<sup>12</sup> Vgl. Ziel RWB EFRE - ÖROK ([oerok.gv.at](http://oerok.gv.at)), zuletzt abgerufen am 28. Juni um 11 Uhr

<sup>13</sup> Vgl. Ziel ETZ transnational & interregional - ÖROK ([oerok.gv.at](http://oerok.gv.at)), zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022 um 11.05 Uhr

<sup>14</sup> Vgl. EFRE - ÖROK ([oerok.gv.at](http://oerok.gv.at)), zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022 um 11.20 Uhr

Eine ebenfalls im Rahmen des EFRE unterstützte und von der Europäischen Kommission geführte Initiative<sup>15</sup> war UIA<sup>16</sup>, mit dem Ziel innovative Maßnahmen im Bereich nachhaltiger Stadtentwicklung zu fördern. Der Magistrat der Stadt Wien konnte aus der UIA Fördergelder abrufen.

Der ESF unterstützte ebenfalls das Ziel IWB auf Basis der operationellen Programme in Österreich.<sup>17</sup> Die nationale Verwaltungsbehörde dafür war das BMASK.

Die aktuelle Kohäsionspolitik der Förderperiode der Jahre 2021 bis 2027 lag auf wichtigen Investitionsprioritäten mit besonderem Mehrwert für Europa.<sup>18</sup>

## 2.2.4 EU-Innovationspolitik

Die Hauptinstrumente der EU zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Wissenschafts- und Technologiepolitik waren die RPF. Das 8. Rahmenprogramm der EU für den Zeitraum der Jahre 2014 bis 2020 mit dem Namen „Horizon 2020“<sup>19</sup> zielte auf Wissenschaftsexzellenz, Forschung in der Industrie und Erforschung von gesellschaftlichen Herausforderungen (z.B. demografischer Wandel, saubere Energie etc.) ab. Die Stadt Wien konnte von „Horizon 2020“ ebenfalls Fördermittel abrufen.

## 2.3 EU-Mittelverwaltung bzw. Finanzmanagement

Grundsätzlich ließen sich 2 Hauptarten von EU-Mitteln unterscheiden. Jene, die direkt von der Europäischen Kommission verwaltet wurden (z.B. Forschungsförderungen im Programm „Horizon“), und jene unter geteilter Verwaltung zwischen der EU und den EU-Mitgliedsstaaten (z.B. Strukturfonds). Die EU-Mittel der geteilten Verwaltung umfassten den Großteil der EU-Ausgaben. Deren Verwaltung war den Mitgliedstaaten anvertraut.<sup>20</sup>

Für das Finanzmanagement der EU-Strukturfonds bestand daher ein System der geteilten Zuständigkeit zwischen der Europäischen Kommission und den einzelstaatlichen Behörden.

Zur Umsetzung der operationellen Programme der EU war es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten eine Verwaltungs-, eine Bescheinigungs- und eine funktionell unabhängige Prüfbehörde ernannten.<sup>21</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. Art. 8 Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den EFRE und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Zieles IWB und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289 bis 302, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1301/oj>

<sup>16</sup> Vgl. Organisation and management/UIA (uia-initiative.eu), zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022 um 12.30 Uhr

<sup>17</sup> Vgl. ESF\_OP\_REACT\_5\_0\_de.pdf, zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022 um 11.40 Uhr

<sup>18</sup> Vgl. Kohäsionspolitik der Jahre 2021 bis 2027 - EU-Regionalpolitik - Europäische Kommission (europa.eu), zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022 um 11.50 Uhr

<sup>19</sup> Vgl. Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das RPF „Horizont 2020“ (Jahre 2014 bis 2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG, ABl. 347 vom 20. Dezember 2013, S. 104 bis 173, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1291/oj>

<sup>20</sup> Vgl. EU-Fonds der Jahre 2021 bis 2027 - ÖROK (oerok.gv.at), zuletzt abgerufen am 25. Juli 2022 um 9 Uhr

<sup>21</sup> Op. cit. Art. 125 bis 127 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Ausgestaltung der EU-Verordnung auf nationaler Ebene für die jeweiligen Förderperioden erfolgte in Österreich über eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG.<sup>22</sup> Die Verwaltungs-, die Bescheinigungs- und die Prüfbehörde lagen für den gesamten Bundesbereich auch im Wirkungsbereich des Bundes. Die Wahrnehmung der Funktion der Verwaltungsbehörde durch Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder der Länder richtete sich bei Kooperationsprogrammen nach den Bestimmungen der ETZ-Verordnung.<sup>23</sup> Die Verwaltungsbehörde war grundsätzlich für das gesamte Programmmanagement verantwortlich. Diese Aufgabe hatte für das Land Wien das Amt der Wiener Landesregierung, konkret die MA 27 - Europäische Angelegenheiten, übernommen.

Die Bescheinigungsbehörde war für die gesamte finanzielle Abwicklung, wie z.B. die Zahlungsanträge bei der Europäischen Kommission oder die Auszahlung an die Projektträgerinnen bzw. Projektträger verantwortlich und lag im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Die Prüfbehörde war grundsätzlich für die gesamte Systemprüfung sowie die stichprobenweise Prüfung von genehmigten Projekten (die sogenannte SLC) verantwortlich.<sup>24</sup> Mit der SLC konnten aber auch externe Prüfunternehmen beauftragt werden.<sup>25</sup> Die Zuständigkeiten der Bescheinigungs- und der Prüfbehörde für EFRE-Regionalprogramme lagen bei unterschiedlichen Abteilungen des Bundeskanzleramtes.

Schließlich war auch vorgegeben, dass jede Projektpartnerin bzw. jeder Projektpartner ihre bzw. seine Kosten durch eine Finanzprüfstelle bestätigen ließ. Diese Überprüfung wurde lt. geltender EU-Verordnung in Verbindung mit der entsprechenden EU-Durchführungsverordnung als sogenannte FLC bezeichnet.<sup>26</sup> Als rechtlicher Rahmen in Österreich diente dazu die oben genannte Vereinbarung nach Art. 15a B-VG. Für bestimmte EU-Programme war das von der Landesförderstelle unabhängige Dezernat EU-Finanzkontrolle der MA 27 - Europäische Angelegenheiten die FLC.

### 2.3.1 Rolle der EU-Förderagentur GmbH bei der operationellen Abwicklung von EU-Förderprojekten in Wien

Die EU-Förderagentur GmbH wickelte gebündelt EU-Förderprogramme und Förderprojekte für den Magistrat der Stadt Wien ab. Darüber hinaus betreute und administrierte sie für die MA 27 - Europäische Angelegenheiten der Stadt Wien die „Förderprojekt-Abrechnungs- und Kontroll-Datenbank“ und unterstützte deren Anwenderinnen bzw. Anwender.

---

<sup>22</sup> Vgl. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Zieles IWB und des Zieles ETZ für die Periode der Jahre 2014 bis 2020, BGBl. I Nr. 76/2017

<sup>23</sup> Vgl. insbesondere Art. 21 bis 23 Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Zieles ETZ aus dem EFRE, ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 259 bis 280, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1299/oj>

<sup>24</sup> Vgl. [https://www.efre.gv.at/allgemeines/abwicklungsstruktur\\_oesterreich](https://www.efre.gv.at/allgemeines/abwicklungsstruktur_oesterreich), zuletzt abgerufen am 28. Juli 2022 um 9 Uhr

<sup>25</sup> Vgl. Art. 25 Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den EFRE, ABl. L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1 bis 173, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1828/oj>

<sup>26</sup> Ebd. Art. 13

Konkret bedeutete dies, dass die Gesellschaft Vereinbarungen für die Übernahme treuhändiger Leistungen ausschließlich unter Beteiligung des Magistrats der Stadt Wien (seiner Dienststellen, Unternehmungen, Betriebe etc.) abschloss. Sie trat dabei als Treuhänderin und die Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien als Treugeberin auf.

Die Aufgaben der Gesellschaft in ihrer Rolle als Treuhänderin umfassten im Wesentlichen wie folgt:

- Die Durchführung der administrativen Finanzgebarung für Sach-, Personal- und Reisekosten,
- den Abschluss von Verträgen mit externen Dienstleisterinnen bzw. Dienstleistern zur administrativen Abwicklung von Förderprogrammen bzw. Förderprojekten sowie
- die Wartung und regelmäßige Anpassung der bestehenden „EUFA-Projektdatenbank“ zur Kosten- und Personalverwaltung an die Spezialerfordernisse in Erfüllung der erstgenannten Punkte.

Operational erbrachte die EU-Förderagentur GmbH folgende spezielle Aufgaben:

- Sie übernahm als Arbeitskräfteüberlasserin das Personalmanagement der für die Umsetzung der jeweiligen EU-Projekte benötigten Mitarbeitenden. Dabei unterstützte die Gesellschaft die Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien beim Personalbeschaffungs- und Personalrekrutierungsprozess, führte das gesamte Personalmanagement durch, organisierte Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, stellte die Einhaltung des Arbeitsrechtes sicher und bereitete die Gehaltsabrechnungen für externe Dienstleisterinnen bzw. Dienstleister vor.
- Im Bereich des Rechnungswesens unterstützte die Gesellschaft die Dienststellen bei der Kostenplanung für Personal- und Drittkosten, führte die Rechnungsprüfung und Projektbuchhaltung durch, stellte Zahlungen sicher und erstellte die Jahresabschlüsse. Weiters übernahm sie das Finanzmanagement der EU-Projekte samt Projektcontrolling, ermittelte die Verwaltungskosten („EUFA-Umlage“) und stellte sicher, dass sämtliche Kosten zielgenau abgerechnet wurden.
- Im Bereich des Reisemanagements für die EU-Projektmitarbeitenden übernahm die Gesellschaft die Recherche, Planung und Buchung sämtlicher Dienstreisen, erstellte die Reisekostenabrechnungen und bereitete sämtliche Belege auf, um diese förderfähig abrechnen zu können.
- Im Rahmen der FLC und SLC für die EU-Projekte übernahm die EU-Förderagentur GmbH vorbereitende bzw. unterstützende Aufgaben. Diese umfassten die Zusammenstellung, Kontrolle und Erstellung von Berichtsdokumenten über die getätigten Ausgaben, sie koordinierte zwischen Projektträgerinnen bzw. Projektträgern und Prüfbehörde, ermittelte benötigte Unterlagen (z.B. Belege, Datenbankauszüge etc.) und beantwortete Rückfragen während der Prüfungen.

Die Abgeltung der Gesellschaft für ihre Tätigkeiten erfolgte über die sogenannte „EUFA-Umlage“. Darin waren alle direkten und indirekten Kosten enthalten, welche projektgenau abgerechnet wurden (s. Punkt 4.2.1 weiter unten).

Schließlich bestand eine Schnittstelle zur Schwestergesellschaft EuroVienna EU-consulting & -management GmbH. Diese verstand sich als Servicestelle für EU-Projekte unterschiedlichster Organisationen aus dem privaten und öffentlichen Bereich in ganz Österreich. Sie unterstützte mit ihrem Expertinnen- bzw. Expertenteam ihre Kundinnen bzw. Kunden u.a. bei der Entwicklung von EU-Projekten von der Antragstellung bis zur Zertifizierung, nebst einer Reihe weiterer Leistungen. Für den Magistrat der Stadt Wien war die Schwestergesellschaft der EU-Förderagentur GmbH im Bereich „Projektentwicklung“ tätig geworden und hatte die diversen Dienststellen bei der Antragstellung bzw. Projekteinreichung unterstützt.

Die Geschäftsführung der EU-Förderagentur GmbH war gleichzeitig auch jene der EuroVienna EU-consulting & -management GmbH. Daneben führte auch das Kernteam der EU-Förderagentur GmbH Verwaltungsaufgaben für Projekte ihrer Schwestergesellschaft durch. Die Projektaufwendungen der Geschäftsführung und des Kernteams wurden jeweils nach Projektstunden abgerechnet und der Aufwand der jeweiligen Mitarbeitenden mittels Aliquotierungsschlüssel an die EuroVienna EU-consulting & -management GmbH weiterverrechnet.

Zusammengefasst leistete die EuroVienna EU-consulting & -management GmbH unterstützende Expertise bei der Projektvorbereitung, Projektentwicklung und Projektantragstellung, während die EU-Förderagentur GmbH die Magistratsdienststellen der Stadt Wien bei den oben genannten Aufgaben entlastete, damit sich diese auf die strategisch, inhaltlichen Aufgaben der einzelnen EU-Förderprojekte fokussieren konnten.

Der StRH Wien würdigte die Entscheidung, mit der Gründung der EU-Förderagentur GmbH im Jahr 2007 relevante administrative Aufgaben für die Abwicklung von EU-Förderprojekten zentral in einer Gesellschaft zu konzentrieren. Damit waren einerseits eine Bündelung von Know-how und andererseits eine Entlastung der Magistratsdienststellen bei der inhaltlichen Umsetzung von EU-Projekten erfolgt.

## 3. Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Gesellschaft

### 3.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Die Ersteintragung der Gesellschaft datierte vom 18. August 2007 mit FN 297386h. Die EU-Förderagentur GmbH stand im 100%igen Eigentum der Wien Holding GmbH. Das Stammkapital betrug 35.000,- EUR und war zur Gänze einbezahlt.

Der aktuelle Gegenstand des Unternehmens umfasste die technische (administrative) Abwicklung von EU-Förderungen unter Beteiligung des Magistrats der Stadt Wien. Die Gesellschaft war auch zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich erschienen. Die Errichtungserklärung war auf unbestimmte Zeit abgeschlossen,



die Organe der Gesellschaft waren die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und die Generalversammlung, ein Beirat konnte bestellt werden. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung hatte die Gesellschaft eine Geschäftsführerin.

Die aktuelle Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regelte u.a. neben den Obliegenheiten der Geschäftsführung auch jene Geschäftsfälle, die der Zustimmung der Generalversammlung bzw. des Aufsichtsrates der Wien Holding GmbH bedurften. Die Betragsgrenzen für die Gestionierung von Projekten durch die Geschäftsführung waren konzerneinheitlich geregelt.

Die Generalversammlung hatte die Geschäftsführerin in allen Jahren des Betrachtungszeitraumes der Jahre 2017 bis 2021 entlastet. COVID-bedingt erfolgte die Entlastung der Jahre 2020 und 2021 mittels Gesellschafterinnenbeschluss.

### 3.2 Steuerrechtliche Verhältnisse

Nachdem es das Ziel der Gesellschaft war, EU-Fördermittel treuhändig abzuwickeln, ohne einen Gewinn zu erzielen, hatte die Wien Holding GmbH noch vor Gründung der EU-Förderagentur GmbH beurteilen lassen, ob für diese Dienstleistungen eine USt-Pflicht bestünde. Weiters hatte die Muttergesellschaft klären lassen, ob die Gesellschaft die Kriterien für die Gemeinnützigkeit erfüllte. Das Finanzamt Wien 1/23 hatte mittels schriftlicher Auskunft vom September 2007 mitgeteilt, dass aufgrund der Weiterleitung von finanziellen Mitteln in Erfüllung eines Treuhandvertrages keine unternehmerische Tätigkeit vorlag. Somit begründete die Tätigkeit keine USt-Pflicht und kein Recht auf Vorsteuerabzug. Aufgrund der umsatzsteuerlichen Einstufung als nichtunternehmerisch waren auch keine ertragsteuerlich relevanten Tätigkeiten sowie keine steuerlichen Begünstigungen aus dem Titel der Gemeinnützigkeit gemäß BAO vorgelegen.

### 3.3 Langfristige Verträge

Die wesentlichen langfristigen Verträge betrafen die Treuhandvereinbarungen der letzten Förderperioden, welche die Gesellschaft mit den unterschiedlichsten Magistratsdienststellen für die Dauer der Projekte abgeschlossen hatte. Die Treuhandvereinbarungen regelten die Organisation der Treuhandtschaft, die Abgeltung der Aufwendungen sowie die treuhändigen Leistungen der EU-Förderagentur GmbH. Weiters regelten sie im Wesentlichen die Abwicklung der Vorgaben des UStG für jedes Projekt, Zahlungen sowie eingesetzte Mitarbeitende der Gesellschaft für die Projektabwicklung. Für im Zuge der treuhändigen Verwaltungsleistungen angefallenen Kosten der Gesellschaft legte sie der Treugeberin 2-mal jährlich Rechnung. Die Treuhandvereinbarungen waren standardisiert, jeweils nach denselben Inhalten abgefasst, und endeten mit der Endabrechnung. Für jedes EU-Förderprojekt hatte die Gesellschaft einen eigenen Verrechnungskreis eingeführt. Für die Erstellung des Jahresabschlusses wurden diese konsolidiert.

### 3.4 Budgetplanung, interne Vorgaben und Controlling

Die jährliche Budgetplanung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz beinhaltete die Quartale 1 bis 4, zu welchen die Gesellschaft Soll-Ist-Abweichungsanalysen durchführte. Nachdem die Gesellschaft jedoch mit dem Nicht-Gewinn-Ansatz geführt wurde und alle ihre Kosten entsprechend weiterverrechnet wurden, hatten die inhaltlichen Abweichungen keine Auswirkung auf das Ergebnis. Weiters existierte eine Handkassenvorschrift, welche regelmäßige interne Überprüfungen und 1-mal jährlich eine unangekündigte Kassenprüfung vorsahen. Als Konzernvorgabe bestand der jährliche Leitfaden für die Durchführung der Einzelabschlüsse. Die Gesellschaft war aufgrund der Unwesentlichkeit im Zusammenhang mit der Nicht-Gewinn-Absicht nicht in den Konzernabschluss der Wien Holding GmbH miteinbezogen.

Als wesentliches Arbeitswerkzeug diente das Prozesshandbuch der EU-Förderagentur GmbH, welches regelmäßig aktualisiert worden war. In dem über rd. 200-seitigen Handbuch waren alle Kernprozesse der Gesellschaft von internen Prozessen über Personal- und Finanzmanagement bis zu Vertragswesen erfasst.

Die EU-Förderagentur GmbH hatte in den Jahren 2018 bis 2021 jährlich eine Risikoinventur durchgeführt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit diverser Risiken lag zwischen 5 % und 10 % und war damit als sehr selten klassifiziert worden. Die Gesellschaft hatte zu den einzelnen Risiken entsprechende Maßnahmen formuliert und laufend gesetzt.

Schließlich hatte die interne Revision des Wien Holding-Konzerns im Jahr 2017 eine Prüfung ausgewählter Prozesse sowie der Einhaltung von Vorgaben, Richtlinien und relevanten Beschlüssen durchgeführt. Die Follow-up-Prüfung im Jahr 2021 ergab, dass alle Empfehlungen der internen Revision aus dem Jahr 2017 zwischenzeitlich von der EU-Förderagentur GmbH umgesetzt waren. Bei der Prüfung waren keine Tatsachen festgestellt worden, welche Verstöße der gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter oder von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern gegen den Gesellschaftsvertrag oder die Konzernrichtlinien bzw. internen Richtlinien erkennen ließen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses waren der internen Revision nicht zur Kenntnis gelangt.

Der StRH Wien beurteilte die von ihm stichprobenmäßig überprüften Regelwerke und Sicherungssysteme für das Handeln der Gesellschaft als hinreichend.

## 4. Wirtschaftliche Entwicklung

Der StRH Wien beurteilte im Folgenden die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2021, dies unter dem Aspekt der Nicht-Gewinn-Absicht.

## 4.1 Darstellung der Bilanz

Die Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember des Finanzjahres entwickelte sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

### Entwicklung der Bilanzen der EU-Förderagentur GmbH zum 31. Dezember der Jahre 2017 bis 2021

	2017 in EUR	2018 in EUR	2019 in EUR	2020 in EUR	2021 in EUR	Veränderung 2017 auf 2021 in %
<b>AKTIVA</b>						
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Immaterielle Vermögenswerte						
1. Konzession, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	288,92	144,57	0,28	0,28	0,28	-99,9
II. Sachanlagen						
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.839,34	8.256,53	13.627,28	11.846,40	8.896,46	13,5
2. Geleistete Anzahlung und Anlagen in Bau	-	-	-	544,94	-	n.a.
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
I. Vorräte						
1. Geleistete Anzahlungen	-	1.689,07	-	-	-	n.a.
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	667.525,31	649.285,74	669.323,36	843.385,70	833.709,22	24,9
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	225.000,00	-	135.587,28	11.804,71	-	-100,0
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.193.093,69	848.821,92	1.114.058,68	991.181,48	882.409,75	-26,0
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	3.575.948,50	3.205.981,88	4.523.437,72	7.354.520,27	5.709.501,20	59,7
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
	261.666,46	156.198,13	163.816,84	210.499,39	176.720,28	-32,5
	<b>5.931.362,22</b>	<b>4.870.377,84</b>	<b>6.619.851,44</b>	<b>9.423.783,17</b>	<b>7.611.237,19</b>	<b>28,3</b>

	2017 in EUR	2018 in EUR	2019 in EUR	2020 in EUR	2021 in EUR	Veränderung 2017 auf 2021 in %
<b>PASSIVA</b>						
<b>A. Eigenkapital</b>						
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	-
II. Gewinnrücklagen		8.267,61	6.152,52	4.985,90	4.033,97	-
III. Bilanzgewinn	742,73	-	-	-	-	-100,0
<b>B. Rückstellungen</b>	<b>910.004,53</b>	<b>813.728,70</b>	<b>858.329,18</b>	<b>990.569,70</b>	<b>987.674,11</b>	<b>8,5</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>						
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	10.990,49	-	-	-	-	-100,0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	258.295,72	447.744,12	814.662,34	1.220.262,80	1.212.741,66	369,5
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	225.000,00	-	-	-	-	-100,0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	538.253,51	332.951,09	399.708,69	203.370,32	26.732,07	-95,0
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.953.075,24</b>	<b>3.232.686,32</b>	<b>4.505.998,71</b>	<b>6.969.594,45</b>	<b>5.345.055,38</b>	<b>35,2</b>
	<b>5.931.362,22</b>	<b>4.870.377,84</b>	<b>6.619.851,44</b>	<b>9.423.783,17</b>	<b>7.611.237,19</b>	<b>28,3</b>

Tabelle 1: Entwicklung der Bilanzen der EU-Förderagentur GmbH zum 31. Dezember der Jahre 2017 bis 2021

Quelle: Jahresabschlüsse EU-Förderagentur GmbH, Darstellung: StRH Wien

Aktivseitig waren die wesentlichen Bilanzpositionen die diversen Forderungen sowie die Guthaben bei Kreditinstituten. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthielten zum größten Teil die sogenannte „EUFA-Umlage“, dies waren die von der Gesellschaft für ihre erbrachten Leistungen in Rechnung gestellten Aufwendungen. Die Position Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen umfasste im Jahr 2017 Forderungen aus der Vorfinanzierung von Projekten durch die Gesellschaft und in den Jahren 2019 und 2020 Forderungen gegenüber der Schwestergesellschaft EuroVienna EU-consulting & -management GmbH. Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände enthielten im Wesentlichen die Forderungen gegenüber den Treugeberinnen. Die Guthaben bei Kreditinstituten umfassten die treuhändig verwalteten Gelder der EU-Förderprojekte. Der Anstieg der Bilanzsumme vom Jahr 2017 auf das Jahr 2021 resultierte in erster Linie aus dem Anstieg der Guthaben bei Kreditinstituten, der wiederum durch die gestiegenen Finanzvolumina der Projekte bedingt war.

Passivseitig waren die relevanten Veränderungen bei den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der passiven Rechnungsabgrenzung zu verzeichnen. Während die Verbindlichkeiten in hohem Ausmaß jene der Gehälter umfassten, betraf die passive Rechnungsabgrenzung bereits überwiesene, aber noch nicht verbrauchte Projektgelder. Hinsichtlich der Rückstellungen war festzuhalten, dass die Gesellschaft vor allem im Jahr 2018 diese durch den Verbrauch von nicht konsumierten Urlauben und Gutstunden reduzieren konnte. Im Jahr 2020 stiegen die Rückstellungen jedoch aufgrund der Dotierung der starken Zunahme der nicht konsumierten Urlaube und Gutstunden im Vergleich zum Vorjahr um rd. 15,4 % auf rd. 991.000,– EUR an. Im Jahr 2021 musste ein nahezu gleich hoher Betrag aus diesem Titel rückgestellt werden.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der Gesellschaft entsprechende Maßnahmen zu setzen, um die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gutstunden erheblich und nachhaltig zu reduzieren.

**Stellungnahme der EU-Förderagentur GmbH:**

Die EU-Förderagentur GmbH hat diese Empfehlung aufgenommen und wird die bereits bestehenden Maßnahmen zur Reduzierung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben von der jährlichen Überprüfung auf eine halbjährliche Überprüfung erweitern.

Ergänzend wird ausgeführt, dass seit dem Jahr 2016 regelmäßig Auswertungen pro Dienstnehmenden bzw. pro Organisationseinheit in Vorbereitung auf die jährliche Generalversammlung erstellt werden, um eine Gegenüberstellung zum jeweiligen Vorjahr darzustellen. Durch die treuhändische Verwaltung von Mitarbeitenden für Dienststellen der Stadt Wien ist eine direkte Einflussnahme nur auf das „EUFA-Kernteam“ möglich. Trotzdem wurde bisher vor allem die MA 27 - Europäische Angelegenheiten über den aktuellen Stand per 31. Dezember d.J. informiert. Künftig wird diese Auswertung sowohl mit Stichtag 30. Juni d.J. als auch 31.12. d.J. durchgeführt und alle betroffenen Dienststellen über den Rückstellungsstand informiert.

## 4.2 Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft vom 1. Jänner bis 31. Dezember des Finanzjahres entwickelte sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen für den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2021

	01.01. bis 31.12.2017 in EUR	01.01. bis 31.12.2018 in EUR	01.01. bis 31.12.2019 in EUR	01.01. bis 31.12.2020 in EUR	01.01. bis 31.12.2021 in EUR	Verände- rung 2017 auf 2021 in %
1. Umsatzerlöse	1.149.208,27	1.082.385,42	1.112.560,68	996.736,59	966.562,67	-15,9
2. Sonstige betriebliche Erträge						
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-	9.548,00	-	-	-	n.a.
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	8.638,40	-	-	1.798,12	-	n.a.
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-	-	-	-	-	-
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter						
aa) Gehälter	501.193,18	551.193,35	572.274,99	487.516,73	454.757,81	-9,3
b) Soziale Aufwendungen	239.877,55	141.481,82	124.482,54	91.942,28	93.077,61	-61,2
davon Aufwendungen für Altersversorgung	9.255,58	8.273,12	7.317,91	7.941,36	7.116,65	-23,1
5. Abschreibungen						
a) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.037,68	3.841,56	5.477,06	6.218,96	6.434,36	27,7
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Steuern	99,88	1.171,86	752,91	861,38	886,17	787,2
b) Übrige	394.359,67	386.719,95	411.688,27	409.565,74	412.358,65	4,6
<b>7. Zwischensumme (Betriebsergebnis)</b>	<b>1,91</b>	<b>7.524,88</b>	<b>-2.115,09</b>	<b>-1.166,62</b>	<b>-951,93</b>	<b>n.d.</b>
<b>Zwischensumme (Finanzergebnis)</b>	<b>0,04</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>n.d.</b>
8. Ergebnis vor Steuern	1,95	7.524,88	-2.115,09	-1.166,62	-951,93	n.d.

	01.01. bis 31.12.2017 in EUR	01.01. bis 31.12.2018 in EUR	01.01. bis 31.12.2019 in EUR	01.01. bis 31.12.2020 in EUR	01.01. bis 31.12.2021 in EUR	Verände- rung 2017 auf 2021 in %
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,01	-	-	-	-	n.d.
9. Ergebnis nach Steuern	1,94	7.524,88	-2.115,09	-1.166,62	-951,93	n.d.
10. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	1,94	7.524,88	-2.115,09	-1.166,62	-951,93	n.d.
11. Auflösung von Gewinnrücklagen	-	-	2.115,09	1.166,62	951,93	n.a.
12. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-	-8.267,61	-	-	-	n.a.
13. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	740,79	742,73	-	-	-	n.d.
Bilanzgewinn (Bilanzverlust)	742,73	-	-	-	-	n.d.

Tabelle 2: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen für den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2021

Quelle: Jahresabschlüsse EU-Förderagentur GmbH, Darstellung: StRH Wien

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigte über den Betrachtungszeitraum hinweg ein ausgeglichenes Ergebnis und spiegelte damit das Ziel der Gesellschaft, EU-Fördermittel treuhändig abzuwickeln, ohne einen Gewinn zu erzielen, wider. Hinsichtlich der Aufwendungen für Gehälter war festzuhalten, dass sich diese im Betrachtungszeitraum verringerten. In der Detailanalyse verringerten sich die Angestelltegehälter netto sogar um rd. 20,5 %. Dies war in erster Linie auf eine Verringerung der Angestellten (exkl. Lehrlingen sowie treuhändig verwaltetem Personal) von durchschnittlich 11 VZÄ im Jahr 2017 auf durchschnittlich 7 VZÄ im Jahr 2021 zurückzuführen. Darüber hinaus konnte die Gesellschaft in den Jahren 2020 und 2021 rd. 39.000,- EUR bzw. rd. 29.000,- EUR an COVID-Beihilfen geltend machen, welche ebenfalls die Aufwendungen für Gehälter verringerten. Der Rückgang von rd. 61,2 % bei den sozialen Aufwendungen lag daran, dass diese noch im Jahr 2017 die Dienstnehmerinnen- bzw. Dienstnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge zur Wiener Gebietskrankenkasse beinhaltet hatten, jedoch ab dem Jahr 2018 richtigerweise in den Gehältern ausgewiesen waren. Im Jahr 2018 erwirtschaftete die Gesellschaft einen geringfügigen Jahresüberschuss, den sie in den Folgejahren auflöste.

#### 4.2.1 Verrechnungsleistungen der EU-Förderagentur GmbH für die Abwicklung von EU-Strukturfondsprojekten in Wien

Wie bereits erwähnt, verrechnete die Gesellschaft alle Ist-Kosten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit weiter. Die Summe aller Kosten gliederte sich in Personal- und Drittkosten. Erstere umfassten insbesondere Nettogehälter, Lohnabgaben und die sonstigen notwendigen Personalkosten. Letztere bezogen sich auf Leistungen, welche die Gesellschaft in ihrem Namen und auf ihre Rechnung erbrachte und bezahlte. Dies waren beispielsweise IKT-, Reinigungs-, Büromaterial- und Mietkosten der EU-Förderagentur GmbH.

Die genannten Kosten gliederten sich zur Weiterverrechnung in:

- die „EUFA-Umlage“,
- Kosten für die Führung der Gesellschaft sowie
- Kosten für „Treuhandleistungen“.

Die „EUFA-Umlage“ erfasste alle direkten bzw. indirekten Kosten für die treuhändige Verwaltung der Organisationseinheiten und wurde an diese weiterverrechnet. Die Kosten für die Führung der Gesellschaft umfassten sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit beispielsweise dem Jahresabschluss, dem Konzernberichtswesen, den Quartalsgesprächen mit der Konzernmutter, der Generalversammlung etc., und wurden der Wien Holding GmbH in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Treuhandleistungen betrafen Aufgaben der Gesellschaft, welche über mehrere Dienststellen hinweg erfolgten, wie beispielsweise quartalsweise Auswertungen über alle Projekte hinweg, und wurden als Teilumlage jeweils mit den betroffenen Dienststellen abgerechnet.

Die Prüfung der „EUFA-Umlage“ war ab dem Jahr 2016 durch jene Wirtschaftsprüfungskanzlei erfolgt, welche auch den Jahresabschluss der Gesellschaft prüfte. Das Prüfungsziel lag dabei auf der ordnungsmäßigen Ermittlung der „EUFA-Umlage“ und der Übereinstimmung mit den von der Gesellschaft erlassenen Richtlinien. Die Prüfung diente zur Unterstützung beim Nachweis der zahlenmäßigen und inhaltlichen Richtigkeit der Berechnung der jährlichen „EUFA-Umlage“. Der StRH Wien stellte fest, dass im Betrachtungszeitraum alle Prüfungsurteile die zahlenmäßige und inhaltliche Richtigkeit der Berechnung der jährlichen „EUFA-Umlage“ bestätigt hatten.

## 5. Leistungsspektrum der EU-Förderagentur GmbH und Mehrwert für die Stadt Wien

Die EU-Förderagentur GmbH hatte im Jahr 2021 durchschnittlich 73 Personen als treuhändiges Personal im Rahmen von EU-Förderprojekten verwaltet. Die Gesamtsumme aller Belegbuchungen im Jahr 2021 lag bei rd. 9.500. Die Summe aller eingereichten Kosten für das Jahr 2021 für die FLC lag bei rd. 8,40 Mio. EUR.



Die Gesellschaft hatte zum Zeitpunkt der Einschau des StRH Wien noch keine Projekte aus der aktuellen Förderperiode der Jahre 2021 bis 2027 abgerechnet. Hinsichtlich der vorangegangenen beiden Förderperioden zeigten die Aufzeichnungen der EU-Förderagentur GmbH, dass

- die FLC von im Zeitraum der Jahre 2009 bis 2021 eingereichten Fördersummen von gesamt rd. 64,90 Mio. EUR rd. 63,90 Mio. EUR bzw. 98,5 % als förderfähige Kosten anerkannt hatte und
- die SLC für Projekte im Leistungszeitraum der Jahre 2008 bis 2020 rd. 99,99 % als förderfähige Kosten bestätigt hatte. Keine Berichte der SLC hatten, lt. Angaben der Gesellschaft, für von ihr verwaltete Projekte zu einer Zahlungsmittelaussetzung geführt.

Der StRH Wien beurteilte das Leistungsspektrum der Gesellschaft und den sich daraus ergebenden Mehrwert für die Stadt Wien als positiv.

## 6. Gesamtheitliche Betrachtung der EU-Fördermittelausschöpfung in Wien

Im EFRE-Programm IWB der Jahre 2014 bis 2020 war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung von einer voraussichtlich 100%igen Ausschöpfung von EU-Fördermitteln durch die Stadt Wien auszugehen.

In den 3 bilateralen EFRE-Programmen Österreich-Tschechien, Österreich-Ungarn und Slowakei-Österreich war die Stadt Wien mit Stand Dezember 2021 mit insgesamt 55 genehmigten Projekten beteiligt. Der Bindungsgrad<sup>27</sup> in den 3 Programmen lag für die Stadt Wien zum selben Stand bei gesamt rd. 98 %. Während in den Programmen Österreich-Tschechien und Österreich-Ungarn ein Bindungsgrad<sup>28</sup> von 104 % bzw. 110 % vorlag, waren im Programm Slowakei-Österreich bis dahin rd. 83 % der EFRE-Mittel für in Umsetzung befindliche Projekte reserviert.

## 7. Abschließende Feststellung

Der StRH Wien hielt fest, dass für ihn EU-Förderprojekte Multiplikatoren und Innovationstreiber und somit einen wesentlichen Standortfaktor für aktuelle und künftige Entwicklungen darstellten. Darüber hinaus entlasteten nicht rückzahlbare EU-Fördermittel - wie weiter oben bereits erwähnt - das Budget der Stadt Wien.

Die dabei mögliche Unterstützung durch Gesellschaften wie die EU-Förderagentur GmbH erachtete der StRH Wien sowohl qualitativ aufgrund der Bündelung von Know-how als auch quantitativ aufgrund der Treffsicherheit bei der Abrechnung der Finanzgebarung von EU-Förderprojekten als sinnvoll.

---

<sup>27</sup> Der Anteil der durch genehmigte Projekte gebundenen EFRE-Mittel in Bezug auf die der Stadt Wien zugewiesenen Mittel, welcher die finanzielle Ausschöpfung der Programme misst

<sup>28</sup> Das bedeutet, dass das Land Wien bei einem Bindungsgrad von über 100 % mehr aus dem jeweiligen Programm abholte als ursprünglich indikativ geplant war

## 8. Empfehlung

### Empfehlung Nr. 1:

Es wären entsprechende Maßnahmen zu setzen, um die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gutstunden erheblich und nachhaltig zu reduzieren (s. Punkt 4.1).

### Stellungnahme der EU-Förderagentur GmbH:

Die EU-Förderagentur GmbH hat diese Empfehlung aufgenommen und wird die bereits bestehenden Maßnahmen zur Reduzierung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben von der jährlichen Überprüfung auf eine halbjährliche Überprüfung erweitern.

Ergänzend wird ausgeführt, dass seit dem Jahr 2016 regelmäßig Auswertungen pro Dienstnehmenden bzw. pro Organisationseinheit in Vorbereitung auf die jährliche Generalversammlung erstellt werden, um eine Gegenüberstellung zum jeweiligen Vorjahr darzustellen. Durch die treuhändische Verwaltung von Mitarbeitenden für Dienststellen der Stadt Wien ist eine direkte Einflussnahme nur auf das „EUFA-Kernteam“ möglich. Trotzdem wurde bisher vor allem die MA 27 - Europäische Angelegenheiten über den aktuellen Stand per 31. Dezember d.J. informiert. Künftig wird diese Auswertung sowohl mit Stichtag 30. Juni d.J. als auch 31.12. d.J. durchgeführt und alle betroffenen Dienststellen über den Rückstellungsstand informiert.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im Februar 2023